

Sächsisches Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.
Zugangspreis: Unmittelbar oder durch die Postanstalten 6 R. monat. Einzelne Rm. 30 Pf.
Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postfachkonto Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 2,50 R., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 6 R., unter Eingekauft 6 R. Ermäßigung auf Familien- u. Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Ziehungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landes-Kulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabluß der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzplanken auf den Staatsforstrevieren.
Beauftragt mit der Oberleitung (und preßgesetzlichen Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 274

Freitag, 25. November

1921

Gegen den Wucher.

Der preussische Minister des Innern Everding hat an die preussischen Regierungspräsidenten und an den Polizeipräsidenten von Berlin folgenden Erlaß gerichtet:

Mein Herr Amtsvoorgänger hat mit dem Erlaß vom 14. September 1921 (II L. P. 1731) die nachgeordneten Polizeibehörden angewiesen, mit allen zur Verfügung stehenden Kräften den wucherischen Preissteigerungen, die sich im Verkehr mit Gegenständen des täglichen Bedarfs allenthalben bemerkbar machen und im steigenden Maße weite Kreise des Volkes auf schwerste beunruhigen, entgegenzutreten. Die seitdem eingetretene weitere Verschärfung der wirtschaftlichen Lage veranlaßt mich, diesen Erlaß, der nur die unläutersten Elemente treffen wollte, in Erinnerung zu bringen. Es ist Pflicht der Polizei, der weiteren wucherischen Ausbreitung der ohnehin unter der wirtschaftlichen Lage schwer leidenden Bevölkerung entgegenzutreten und auch die realen Erzeuger und Händler vor Schädigungen und Angriffen zu schützen, daß die schamlosen Wucherer und Schieber aus ihren Kreisen entfernt werden. Ich ersuche daher, den Erlaß meines Herrn Amtsvoorgängers mit aller Entschiedenheit unter Anspannung der gesamten Polizei zur Durchführung zu bringen, insbesondere auch die angeordnete Mitwirkung der Schutzpolizei, in der sich viele auf Grund ihrer früheren Tätigkeit für die Aufzucht geeignete Kräfte befinden, planmäßig auszunutzen und zu steigern. Die Beamten der Schutzpolizei werden in noch weiterer Weise herangezogen werden können, als dies in dem Erlaß vom 14. September d. J. vorgesehen ist; sie werden mit bestimmten Anweisungen zur Befestigung offenkundiger Wucherfälle zu versehen sein, ferner zweckmäßige Vernehmungen haben können, wenn es sich um die Erfassung von Warenbeständen handelt, die bei Erzeugern oder Händlern in der Absicht der Preissteigerung zurückgehalten werden. Die Schutzpolizeibeamten werden durch besondere Unterweisung schleunigst über die ihnen von gestellten Aufgaben zu belehren sein. Die Ermittlungen in Ladengeschäften beauftragten Beamten sollen allerdings in möglichst unauffälliger Weise einschreiten, jedoch jede Aufregung des Publikums gegen die Ladeninhaber durch die polizeiliche Maßnahme selbst vermeiden, andererseits aber mit der nötigen Bestimmtheit gegenüber dem Inhaber vorgehen, sobald eine völlige Klarstellung des Verhältnisses seiner Einkaufspreise zu den geforderten Verkaufspreisen erreicht wird. Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der Identität der zum Verkauf gehaltenen Ware mit der durch Einkaufsbelege nachgewiesenen, besteht also der Verdacht, daß für diese, zu niedrigeren Preisen erhaltene Ware Einkaufsbelege aus jüngerer Zeit mit höheren Preisen vorgezeigt werden, so erscheint eine gründliche Geschäftskontrolle durch befugene Kräfte unter Hinzuziehung von Vertrauensleuten aus Kreisen des realen Handels geboten. Falls die Einkaufspreise der Kleinhandler in ihrer Höhe zu Bedenken Anlaß geben, sind die Ermittlungen, gegebenenfalls unter Abtrennung des mit größter Beschleunigung zum Abschluß zu bringenden und sobald der Staatsoberbehörde zuzuführenden Verfahrens gegen den Kleinhandler, auch gegen die Verkäufer der Ware bis zum Erzeuger oder Importeur zu erstrecken. Bei diesen weitergehenden Ermittlungen ist auch auf den Gesichtspunkt der Zurückhaltung der Waren in der Absicht der Erzielung eines übermäßigen Gewinnes zu achten. In solchen Fällen sind die etwa noch am Lager befindlichen Vorräte rücksichtslos zu beschlagnahmen und zur abschließenden Verwendung zuzuführen. Von besonderer Bedeutung ist es, daß die gesetzlichen Bestimmungen gegen den Wucher nicht nur in den Großstädten scharf gehandhabt werden. Dies würde die unerwünschte Folge zeitigen, daß die Ware, nach der allenthalben dringender Bedarf besteht, von den Großstädten ferngehalten und nur in den Kleinstädten wie auf dem Lande zum Absatz gebracht würde. Dem kann, wie überhaupt dem Wucher, nur dadurch vorgebeugt werden, daß überall in gleicher Weise eingeschritten wird. Bei der Anwendung des Erlasses vom 14. September 1921 ist es als besonderer Mangel empfunden worden, daß den Polizeibeamten nicht zahlenmäßige Angaben über die zulässigen Preise in Form von Höchst- und Richtpreisen gemacht werden konnten. Soweit nicht andere zuverlässige Unterlagen für die Preisermessung gegeben sind, ist unter anderem diejenige Preisfestsetzung, die in den vom Staatsoberkommissar für Volksernährung angeordneten Lieferungsverhandlungen zwischen Erzeugern und Verbraucherverbänden getroffen worden ist, bei den Unterweisungen der Beamten als Anhalt für die zulässigen Preisätze zu verwenden. Für den Antzettelhandel insbesondere werden sich solche Anhaltspunkte aus den Quittungen ergeben, die von dem gemäß dem Erlaß des Staatsoberkommissars für Volksernährung vom 10. November

Der Weg Dr. Wirths.

Die Washingtoner Konferenz ist in einem merkwürdigen Zusammenhang mit der deutschen Kreditaktion getreten. Der Reichskanzler Dr. Wirth hat dies im Steuerauslaß mit den Worten ausgedrückt: „Gründliche Ausichten für eine langfristige Kreditaktion auf dem Weltmarkt eröffnen sich erst dann, wenn die Washingtoner Atmosphäre sich etwas geklärt haben wird.“ Das soll heißen, daß Gelder in Amerika und England für uns zu Wiedergutmachungszwecken erst dann frei werden, wenn sie nicht „in den großen Abgrund des Weltkredits hineinstürzen“. Sollen wir nun warten, bis die Entscheidungen in Washington gefallen sind? Wir können das einfach nicht. Die Reparationskommission ist mit der drohenden Abschiedserklärung abgereift, daß sie am 15. Januar 1922 die prompte Bezahlung der schuldigen 500 Millionen Goldmark von Deutschland erwarte. Diese 500 Millionen, und was dann noch kommt, durch langfristigen Kredit aufzubringen, ist undenkbar, nachdem man mit dem früheren Kredit, der schließlich in Devisen bezahlt werden mußte, so schlechte Erfahrungen gemacht hat. Es bleibt nur der Ausweg eines Zwischenkredits. Auf diesen Ausweg ist die Reichsregierung jetzt gekommen, ihm gelten alle Bemühungen der amtlichen Stellen. Sicher ist, daß wir ohne Auslandskredit die nächste Reparationsrate nicht aufbringen. Das Ausland gewährt aber einen Zwischenkredit nur, wenn Aussicht besteht, daß er später konsolidiert werden kann. Für diese Konsolidierung muß die deutsche Regierung schon jetzt den Boden bereiten. Sie muß private oder staatliche Sachwerte (oder beides zusammen) als Pfandobjekt bereitstellen. Wer hilft ihr dabei? Die Zurückhaltung der Industrie, die Bedingungen, die sie an ihre Kredithilfe knüpfen wollte, haben auf die Reparationskommission, wie der Reichskanzler mitgeteilt hat, außerordentlich verhängnisvoll und enttäuschend gewirkt. Daß der Reichsverband der Deutschen Industrie rasch einlenkte und Dr. Wirth es vermied, die Brücke der Verständigung abzubrechen, ist den Herren der alliierten Schuldenkommission offenbar entgangen. Jedenfalls fährt die Regierung fort, die neuen Vorschläge zu prüfen, und es ist ihre letzte Sorge, daß beim Scheitern der Verhandlungen über die Kredithilfe endgültig und ohne weiteres an die Erfassung der Sachwerte herangegangen wird. Durch die Erfassung der Sachwerte soll das Reich zu einem Viertel an den großen werdenden Vermögen beteiligt werden. Es wird dadurch zum Weltmarktschloß der großen Erwerbsgesellschaften. Die anerkannte und von ihr selbst betonte Kreditfähigkeit der Industrie überträgt sich damit zum Teil auf das Reich. Nun hat in der Aussprache über die Reichskanzler-Erklärung der Vertreter der Deutschen Volkspartei, also der von der Erfassung der Sachwerte am stärksten betroffenen Kreise, Abg. Dr. Hugo, vor einem Eingriff des Reiches in die Substanz der Volkswirtschaft nochmals ausdrücklich gewarnt. Durch die Erfassung der Sachwerte werde an der deutschen Wirtschaft ein so gefährlicher Abbruch vorgenommen, daß er vielleicht tödlich wirken könne. Diese Bedenken sind nicht von der Hand zu weisen, und sogar der „Vorwärts“ schließt sich ihnen „bis zu einem gewissen Grade“ an. Aber die Notlage ist eben so groß geworden, daß man zu der gefährlichen Operation schreiten muß. Das Reich handelt sozusagen im juristischen Notfall. Es gefährdet den Bestand der wirtschaftlichen Blüte, um sich selber kredit-

fähig zu machen. Es riskiert einen Verlust an wirtschaftlicher Kraft, um mit dem Rest des Bestehenden den politischen Zusammenhalt des ganzen Volkes zu retten. An der Einsicht und Opfertätigkeit der Industrie liegt es, diese gefährliche Operation zu vermeiden, nämlich, indem sie freiwillig Pfänder für den Kredit hergibt. Sie hat dabei die Vorhand. Sie kann sachkundiger als die Reichsverwaltung auswählen. Bei der Erfassung der Sachwerte durch das Reich wird sich sofort der Auslandsgläubiger einmischen und ohne Rücksicht auf die Zukunft der deutschen Entwicklung die für ihn besten Pfänder auswählen. Die politische Klugheit, die bei dem ersten an unmögliche Bedingungen geknüpften Kreditangebot der Industrie gefehlt hat, muß dahin führen, daß sich Regierung und Privatwirtschaft verständigen. Man muß der Regierung Wirth das Zeugnis ausstellen, daß sie die kluge Fehltat der letzten Tage mit Weisheit und großer Selbstbeherrschung durchgeführt hat, und daß der Reichskanzler auf dem rechten Wege ist, wenn er immer noch einmal die Einigung und nicht den Kampf herbeizuführen sucht.

In seiner Rede im Steuerauslaß des Reichstags hatte der Reichskanzler Dr. Wirth darauf hingewiesen, daß die Regierung die Beschaffung eines Kredits durch Sondierungen bei Finanzleuten in England und Amerika zu fördern beabsichtigt. Wie hierzu berichtet wird, haben die Verhandlungen des von der Regierung nach London entsandten Vertrauensmannes gute Fortschritte gemacht, sobald die Bemühungen der Regierung, aus eigenen Mitteln die Kreditaktion zu finanzieren, nicht mehr zum Ziele führten. Das Angebot der deutschen Industrie habe daher zurzeit wenig Aussicht auf Annahme. Es besteht zwar die Absicht, der Industrie eine Beteiligung an der Kreditaktion zu gestatten, jedoch sollen hiermit keinerlei Bedingungen der Industrie verknüpft werden.

Im Steuerauslaß des Reichstags wurde gestern die Aussprache über die Rede des Reichskanzlers hinsichtlich des Reparationsproblems fortgesetzt. Der Abg. Bernstein (So.) begründete die Forderung nach Erfassung der Sachwerte. Er sprach sich gegen die Ausführungen des Abg. Dr. Herz (L. S.) bei, daß die Überfremdung hierdurch nicht mehr eintreten würde, als es schon jetzt der Fall sei. Nur würde bei Erfassung der Sachwerte die Überfremdung geteilt werden, sobald es auch möglich wäre, sie einzuschneiden. Das Erfassung könnte geschehen durch Beteiligung des Reiches an den Einnahmen der industriellen Unternehmungen, die in Anteilscheinen sichergestellt werden müßten. Nur bei solcher Erfassung der Sachwerte, die als Deckung unserer schwebenden Schuld gesichert ist, sei an eine Erholung der Mark zu denken. Im Gegensatz zum Abg. Bernstein wandte sich der Abg. Daus (D. Sp.) gegen eine Erfassung der Sachwerte. Die Beteiligung des Reiches an den Sachwerten ohne Risiko würde jede Kapitalbildung unmöglich und uns vom ausländischen Kapital abhängig machen. Eine Verminderung der Substanz sei Selbstmord. Auch der Kredit würde auf diese Weise untergraben. Redner verwies auf frühere Erfahrungen valutarmer Staaten, die uns warnen sollten. Auch der Abg. Dr. Helfferich (Dnt.) lehnte die Erfassung der Sachwerte ab. Das Schlagwort von der Erfassung der Sachwerte müsse verschwinden. Jede Erfassung der Sachwerte, wie man sie auch vornehmen möge, sei ein Eingriff in die Substanz.

1921 (VI a 3163) durch die Oberpräsidenten zu beschleunigen Sachverhandlungen erstattet werden. Auch bei dieser Gelegenheit bringe ich die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel bezwecken, erneut in Erinnerung. Die Kreise des Handels beklagen sich selbst über die Durchsetzung ihres Standes mit ungeordneten und unzuverlässigen Elementen. Eine scharfe Handhabung dieser Bestimmungen dient also nicht nur dem Besten der unter ihrem Treiben besonders leidenden Verbraucher, sondern auch dem des Handels selbst. Endlich weise ich darauf hin, daß von den mit der Wucherungsverfolgung befaßten Behörden auch die tatkräftige Hilfe rechtlich denkender Kreise des Volkes in Anspruch genommen werden muß. In diesem Sinne müssen vertrauenswürdige Vertreter der Erzeuger,

unter ihnen der Landwirte, weiter der Händler und der Verbraucher in weitem Umfange zur Mitarbeit herangezogen werden. Der Verbraucher vollends hat bei seinen täglichen Einkäufen am ehesten Gelegenheit, auffällige Preissteigerungen festzustellen. Allen solchen Anzeigen ist mit Eifer nachzugehen. Andererseits ist allen Arten der Selbsthilfe der Verbraucher vorzuzubringen und gegebenenfalls allen Forderungen von Geschäftern schnell und mit Nachdruck entgegenzutreten; durch reichhaltigen und zeitigen Einfluß von Schutzpolizei muß die Sicherheit der Verkaufsstellen und der Inhaber unbedingt gesichert werden. Um die Einheitlichkeit in der Provisierung sicherzustellen, ersuche ich, bei allen grundsätzlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten vorzugehen.

Die Neuregelung des Amtsblattwesens.

Von Oberregierungsrat Dr. Ernst Boehm.

Das Interesse an den Bekanntmachungen, Gesetze, Ortsgesetze, Verordnungen und Regulative erlangen bindende Kraft für Dritte erst durch ihre Bekanntmachung; andernfalls binden sie nur die Behörden. Das ist ein im Grunde selbstverständlicher Rechtsatz. Reichs- und Landesgesetze regeln im einzelnen, auf welche Weise die Bekanntmachung geschehen muß, um rechtswirksam zu werden. Eine besondere politische Wichtigkeit hat das Bekanntmachungsverfahren namentlich bei unteren Behörden bestreuen erlangt, weil es mit mancherlei Interessen des Pressewesens bruchvoll ist.

Man kann die behördlichen Bekanntmachungen nach ihrer praktischen Bedeutung in etwa drei, wenn auch nicht scharf zu trennende Gruppen einteilen.

Die erste Gruppe umfaßt solche, in denen das Eintreten eines neuen Rechtszustandes, eine nummernmäßig gegebene Tatsache bekanntgemacht werden oder etwa mitgeteilt wird, daß eine Behörde bei bestimmter Gelegenheit in bestimmter Weise verfahren werde, ohne daß es sich dabei um orientierende Interessen breiterer Schichten des Volkes handelt: Eine Eintragung in das Güterrechtsregister, das Handelsregister ist erfolgt, ein Konkursverfahren eingeleitet, die Zuständigkeit einiger Behörden geändert worden, eine Strafe wird für eine bestimmte Zeit gespart oder hat einen Namen erhalten, ein Beamter ist auf einen anderen Posten berufen worden. Derartige Dinge pflegen die zunächst Beteiligten auch auf anderem Wege zu erfahren, als durch die Bekanntmachung in der Presse. Die Unkenntnis über sie mag gelegentlich Unbequemlichkeiten zur Folge haben; doch ist wirtschaftlichen Schaden verursacht, gehört immerhin zu den Ausnahmen. Die Bedeutung derartiger Bekanntmachungen ist daher überwiegend formaler Art.

Die zweite Gruppe bilden solche, deren Inhalt für je nach Lage des Falles bestimmte, aber enge Kreise von Beteiligten Bedeutung besitzt und ihnen oft nur durch die Bekanntmachungen in der Presse bekannt zu werden pflegt. Hierher gehören z. B. die Ausschreibungen zu vergebenden Arbeiten (Erd-, Maurer-, Zimmerarbeiten u. a.), die Anderräumung oder Abiegung von Terminen und Sitzungen, die Erklärung der Unwirksamkeit bestimmter Lymphen und Heilseren. Wer beruflich an solchen Bekanntmachungen interessiert ist, pflegt die Bekanntmachungen des in Betracht kommenden Blattes genau daraufhin zu verfolgen, so daß der Bekanntmachungszweck in der Regel erreicht wird.

Die dritte Gruppe der Bekanntmachungen besteht aus solchen, die sich an die allerweitesten Kreise wenden, gelegentlich sogar jeden einzelnen Staatsbürger unmittelbar angehen, und deren Zweck meist ist, die beteiligten Leser zu bestimmten Handlungen zu veranlassen, die in ihrem oder auch im öffentlichen Interesse liegen: Die Ausführungsbestimmungen für die politischen Wahlen, die Bekanntgabe öffentlicher Impfungen, die Verteilung von Lebensmittel und Verbrauchsgütern, die Aufforderung zum Einreichen von Einkommensdeklarationen, Erdbriefe und andere Bekanntmachungen der Staatsoberbehörde und der Polizei, die der Aufstellung von Verbänden dienen sollen, die Verhängung von Hundesteuern, die Anweisungen zu Schutzmaßnahmen gegen Seuchengefahr gehören hierher.

Bei den Bekanntmachungen der ersten beiden Gruppen — man mag immerhin darüber streiten, ob eine Bekanntmachung im Einzelstöße zu ihnen gehört oder nicht — ist die Auslassungsgröße des Bekanntmachungsblattes, in dem sie abgedruckt werden, von geringerer Bedeutung. Wichtig ist aber, daß der Öffentlichkeit bekannt ist, in welchem Blatte solche Bekanntmachungen zu erwarten stehen, und daß das Blatt in den Kreisen der vornehmlich Betroffenen tatsächlich verbreitet ist. Es wird sich hierbei im allgemeinen um die politisch und wirtschaftlich führenden Kreise handeln, z. B. um öffentliche Körperschaften, Rechtsanwältinnen, Unternehmern und selbständige Gewerbetreibende, aber auch um andere, nicht unmittelbar beteiligte, wohl aber am Sachstande interessierte Behörden. Ganz anders liegt es bei den Bekanntmachungen der dritten Gruppe. Ihre Verbreitung kann gar nicht weit genug sein. Die Behörden wenden